

OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 56 vom 6. Februar 1984

OW Obergericht, 1984-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85 Nr. 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr_56)

FR: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 56 du 6 février 1984

IT: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 56 del 6 febbraio 1984

Regeste

AbR 1984/85 Nr. 56, S. 136: Art. 8 Abs. 2 EOG; Art. 12a Abs. 1 EOv Anspruch eines im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitenden Familienmitgliedes auf Betriebszulagen; Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung. Anspruch vorliegend verneint. UrT

Erwägungen

E. 2

a) Für den Ausfall seines Sohnes stellte der Vater des Versicherten eine Ersatzkraft ein, die er im Februar 1984 für 24 Arbeitstage mit Fr. 800.-- entlohnte. Umgerechnet ergibt dies einen Tageslohn von Fr. 33,33. Die Betriebszulage, die ausgerichtet würde, beläuft sich hingegen auf Fr. 38.-- pro Tag. Damit liegt sie über dem Betrag, welcher der Ersatzkraft ausgerichtet wurde, weshalb eine Betriebszulage gemäss Art. 12a Abs. 2 EOv ausser Betracht fällt. Überdies fehlt es auch an der weiteren Voraussetzung, dass der Dienstpflichtige hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein muss. aa) In seinem Nebenerwerb erzielte der Dienstpflichtige 1983 ein Einkommen von Fr. 10'324.-- Dies ergibt bei einem Stundenlohn von Fr. 13.-- 795 Arbeitsstunden. Bei Annahme eines 8-Stunden-Tages ergibt dies knapp 100 volle Arbeitstage. Geht man von 330 Arbeitstagen im Jahr aus, wie in der Landwirtschaft gerechnet wird (Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherung zum FLG und zur FLV, Stand 1.4.1980, Rz 45), überwiegt die landwirtschaftliche Tätigkeit beim Dienstpflichtigen eindeutig. bb) Was die Frage der überwiegenden Erwerbsquelle darstellt, gilt es, die beiden Einkommen miteinander zu vergleichen. In ihrer Stellungnahme zum Rekurs weist die Ausgleichskasse zwar darauf hin, dass das landwirtschaftliche Einkommen des Dienstpflichtigen trotz Aufrechnung nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung noch beträchtlich unter dem nicht landwirtschaftlichen Einkommen liege, gibt aber zu bedenken, dass gerade bei Bergbetrieben, wo die Existenzbedingungen härter sind, im Betrieb mitarbeitende Söhne in der Regel nur einen unbedeutenden Lohn erhielten. Diesem Umstand werde erst später im Rahmen der erbrechtlichen Auseinandersetzung Rechnung getragen. Bei der Bemessung des Einkommens ist grundsätzlich von den steuerrechtlichen Bestimmungen auszugehen, wenn auch die Angaben der Steuerbehörden - im Gegensatz zum Beitragsrecht der AHV - für die Ausgleichskassen nicht verbindlich sind. Dabei gilt es namentlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das landwirtschaftliche Einkommen steuerrechtlich im allgemeinen unterbewertet ist. Die Naturalien werden nämlich erheblich niedriger veranschlagt als sie marktmässig wert wären: der Nettoertrag aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach Produzenten-, nicht nach Konsumentenpreisen berechnet (BGE 98 V 111). Deshalb empfiehlt das Bundesamt für Sozialversicherung, bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens das Einkommen gemäss Steuerveranlagung um 30 bis 40 Prozent aufzuwerten (Erläuterungen zum FLG, Rz 51), wobei die Erläuterungen des

Bundesamt des Einkommen des selbständigerwerbender Kleinbauern zum Gegenstand haben. Nicht anders als bei der Bewertung landwirtschaftlichen Einkommens selbständigerwerbender Landwirte ist der sog. Globallohn mitarbeitender Familienmitglieder, der ebenfalls auf der Nettoertragsmethode beruht und aufgrund der massgebenden Richtlinien Fr. 5'700.-- beträgt, im selben Masse aufzuwerten. Dies ergibt bei einem Ansatz von 40 % ein relevantes landwirtschaftliches Einkommen von Fr. 7'980.--, welches nun aber deutlich unter dem Einkommen aus dem nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb liegt. Somit erfüllt der Versicherte auch die zweite Voraussetzung zum Bezug der Betriebszulage nicht. de| fr | it Schlagworte einkommen landwirtschaft betriebszulage versicherter tätigkeit landwirtschaftsbetrieb tag vater landwirt erläuterung bundesamt für sozialversicherungen berechnung wert begründung des entscheidens unternehmung Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund EOG: Art.8 EOV: Art.12a FLG: Art.1 Leitentscheide BGE 98-V-107 S.111 AbR 1984/85 Nr. 56

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.